

STADT WESSELING

76. Änderung des Wesseling Flächennutzungsplans “Energie Campus Shell“

Stand: 18.08.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 10.10.2022 bis zum 11.11.2022

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2022

LISTE 1: SCHRIFTLICH EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

	Bürger/in	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1.	B1	<p><i>Schreiben vom 10.11.2022</i></p> <p>Der wesentliche Treiber für die Aufstellung von Flächennutzungsplan und des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist die sog. Transformation der Shell. Damit ergeben sich finanzielle und Reputationsrisiken für die Gewerbeentwicklung einerseits und die Stadt andererseits aufgrund der einseitigen Abhängigkeit von der Unternehmensentwicklung der Shell im Allgemeinen und der ungewissen Entwicklung von Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Shell Zukunftskonzepts zur Erzeugung ‚grünen‘ Wasserstoffs, welches augenscheinlich die zentrale Grundlage für das Vorhaben darstellt.</p> <p>Symbolhaft für die Transformation der Shell steht die Anlage des Elektrolyseurs, der in seiner derzeitigen Kapazität gerade 1% der benötigten Wasserstoffmenge zur Raffination von Erdöl erzeugt. Die geplante Vergrößerung der Kapazität um den Faktor 10 bedeutet aber immer noch, daß das Unternehmen für 90% der Verarbeitung seines zentralen Rohstoffs Erdöl, zwingend auf andere Techniken und Energien auf nicht absehbare Zeit hinaus angewiesen ist. Über die Qualität in Sachen klimafreundlicher Nachhaltigkeit dieser Techniken und Energien ist nichts bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Transformation steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung. Die Grundlegende Ursache zur Begründung der Aufstellungsverfahren ist die geplante Entwicklung des Energie Campus südlich des bestehenden Werksstandorts. Zusammenhänge zwischen Entwicklungen im Energy and Chemicals Park Rheinland und auf dem neuen Energie Campus kann die Stadt nicht darlegen. Auf dem Campus wird kein Wasserstoff hergestellt werden können. Der Elektrolyseur wird weiterhin Teil des Parks oder eines Industriegebietes sein. Auf dem Campus sollen sich jedoch u.a. Kooperationen mit Investoren, Partnern aus der Energie- und Chemie-Wertschöpfungskette, Startups sowie Forschungseinrichtungen wie der TH Köln verorten, um nachhaltige Energiekonzepte zu entwickeln. Dabei kann und soll auch grüner Wasserstoff eine Rolle spielen.</p>

	Bürger/in	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Insofern besteht auch das Risiko, daß das Ziel eines kleineren klimatischen Fußabdrucks nicht erreicht wird und damit sowohl finanzielle Schäden, als auch Reputationsschäden für die Stadt, das bestehende und technisch sowie wirtschaftlich abhängige, angesiedelte Gewerbe produziert werden.</p>	<p>Durch dieses Vorhaben mit überregionaler Bedeutung und Strahlkraft sollen am Standort Wesseling so künftig CO₂-freie Energie-Konzepte für die Zukunft entwickelt werden.</p> <p>Um ein vorbildhaftes Gewerbeinfrastrukturprojekt mit „Leuchtturmcharakter“ handelt es sich auch aufgrund der durch den Projektträger Shell beabsichtigten Verfolgung einer Strategie zum verantwortungsvollen Einsatz und Umgang mit Ressourcen bei der baulichen Realisierung des Vorhabens sowie beim Betrieb des Energie Campus. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise nachhaltige Baumaterialien verwendet und Ansätze zur Reduzierung des Energiebedarfs, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur eigenen Wasseraufbereitung verfolgt werden. Diese dem Projektvorhaben zugrunde liegenden Zielsetzungen werden in einem zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerseite zu schließenden städtebaulichen Vertrag verbindlich verankert. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die benannten und der Bauleitplanung zugrunde liegenden Ziele nicht umgesetzt werden können. Ein "Schaden" für das Unternehmen Shell oder die Stadt Wesseling wird nicht erkannt. Vielmehr wird das Potenzial für die Stadt und die Region erkannt, ein solches Projekt mit den benannten Zielen zu entwickeln. Das Projekt soll demnach Vorbildcharakter für eine Weiterentwicklung und Transformation des be-</p>

	Bürger/in	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Die Risiken bzw. das Risikomanagement durch bzw. gegen eine Beeinträchtigung der Anwohner, sowie von Flora und Fauna auf den angrenzenden Flächen, sind nicht ausreichend dokumentiert. Die Folgen des allein bereits durch die Shell ausgeübten Gewerbebetriebs auf die unmittelbar benachbarten Gebiete, sind immer wieder Anlaß für Belastungen und Beschwerden der Anwohner. Vergleichbares gilt für die Belastungen von benachbarter Flora und Fauna durch Lärm-, Staub- und Gasemissionen. Darüber hinaus stellen auch die Fördermengen und Verbrauch von Grundwasser durch die Industrie eine erhebliche Last dar.</p> <p>Die mit dem Flächennutzungsplan und parallel entwickelten Bebauungsplan verbundenen Ziele, verstärken den Druck zur Umsetzung von kontrovers diskutierten Infrastrukturmaßnahmen, die lokal öffentlich mehrheitlich abgelehnt werden- gemeint ist hier die sog. Rheinspange.</p>	<p>stehenden Gewerbe- und Industriestandortes sein. Damit verbunden ist auch die Sicherung und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Im Ergebnis der Umweltprüfung und des Umweltberichtes werden keine erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens auf die Schutzgüter erkannt. Bei der Umweltprüfung und dem Umweltbericht werden jedoch nur die Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes benannt. Denn der wirksame Flächennutzungsplan stellt bereits einen Großteil des Projektgebietes als gewerbliche Baufläche dar und bereitet demnach eine gewerbliche Entwicklung vor. In der Summe erfolgt sogar eine Rücknahme von Bauflächen (insbesondere Wohnbauflächen) zugunsten von Grünflächen. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Die Planungen zur Rheinspange wurden unabhängig von und zeitlich vor (erstes Beteiligungsscoping erfolgte bereits 2017) der Aufstellungsverfahren im Rahmen des Energy Campus initiiert. Infrastrukturplanungen wie die der Rheinspange zählen zu den überört-</p>

	Bürger/in	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Ich bitte um Stellungnahme über die Art, Eintrittswahrscheinlichkeit und prognostizierten Auswirkungen von Risiken, die von der Stadt Wesseling bei der Entwicklung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan angewendet wurden mit dem Ziel der Plausibilisierung der Grundlagen des Vorhabens und seiner geplanten Umsetzung.</p> <p>Ich bitte ebenfalls um Stellungnahme zu den o.g. Risikofaktoren.</p>	<p>lich raumbedeutsamen Fachplanungen und liegen im Aufgabenbereich des Bundes. Mittlerweile wurde seitens der Autobahn GmbH die Vorzugsvariante zur Führung der Rheinspange 553 mitgeteilt. Die Variante 6aT soll südlich des bestehenden Raffineriestandortes und teils innerhalb des Projektgebietes zum Energie-Campus verlaufen. An den mit der Aufstellung der Bauleitplanung verbundenen Zielen wird trotz der geplanten Rheinspange festgehalten. Vor dem Hintergrund des Prioritätsprinzips besteht eine verstärkte Pflicht zur Berücksichtigung der Belange/Interessen der Autobahnplanungsbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Stadt Wesseling kann sich demnach nicht über die Fachplanungsbelange hinwegsetzen. Es ist daher geboten eine Bauleitplanung zu verfolgen, welche mit der Planung der Straßenbaubehörde in Form der Vorzugsvariante vereinbar ist. Da für den Flächennutzungsplan nur die Art der Nutzung in den Grundzügen dargestellt wird und die Rheinspange voraussichtlich für den betreffenden Geltungsbereich bzw. das Projektgebiet weitgehend in Tunnellage geführt wird, wird an der Darstellung von gewerblichen Bauflächen in angepasster Form festgehalten. Ein Widerspruch bzw. eine unzulässige Unvereinbarkeit mit der Fachplanung wird durch die Bauleitplanung somit nicht ausgelöst. Die Planung der Rheinspange wird in der Begründung zur Änderung des Flächen-</p>

	Bürger/in	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>nutzungsplanes benannt und in der Plandarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinweisend dargestellt.</p> <p>Die Stadt Wesseling kann über eine Eintrittswahrscheinlichkeit, Risiken oder Auswirkungen der Rheinspange keine Aussage treffen. Die Stadt Wesseling ist mit dieser Infrastrukturplanung des Bundes konfrontiert und wird sich im Zuge des laufenden Linienbestimmungsverfahrens und dem dann später anschließenden Planfeststellungsverfahren einbringen, um die Belange der Stadt Wesseling bestmöglich bei der Planung der Rheinspange berücksichtigt zu wissen.</p> <p>Die Stadt Wesseling ist ferner der Auffassung, dass die kommunale Bauleitplanung für das betreffende Projektgebiet (76. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 1/141) trotz der Planung der Rheinspange weiterbetrieben werden kann. Wie zuvor ausgeführt, ist eine Unvereinbarkeit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht zu erkennen. Auch verfolgt die Stadt Wesseling den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) weiter, um die mit der Bauleitplanung verbundenen Ziele für das Plangebiet und die Stadt Wesseling zu erreichen. Für den Bebauungsplan ist jedoch eine Anpassung der Planung erforderlich, um die übergeordneten Planungen der Autobahn ausreichend be-</p>

	Bürger/in	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			rücksichtigen zu können.

LISTE 2: SCHRIFTLICH EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Reihenfolge gemäß Absendedatum

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1.	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig	<p><i>Schreiben vom 10.10.2022</i></p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem 76. FNP-Änderung, Energie Campus Shell, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit inter-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wurde bereits zum Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>ner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland.</p>	
2.	<p>Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen</p>	<p><i>Schreiben vom 10.10.2022</i></p> <p>Das Plangebiet grenzt an die freien Strecken der L 182 und L 300 incl. Knotenpunkt.</p>  <p>Die vorhandenen Knotenpunkte erlauben aus Sicherheitsgründen keine Verkehrszunahme.</p> <p>Die Leistungsfähigkeiten der beiden Knotenpunkte sind anhand eines belastbaren Verkehrsgutachtens incl. Analyse, Prognose 2035 mit und ohne Planfall nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise zu der Lage und verkehrlichen Anbindung des Plangebietes sowie zu den vorhandenen Knotenpunkten werden zur Kenntnis genommen. Bereits heute wird das Plangebiet über die Ahrstraße und Ludwigs-hafener Straße erschlossen. Hier ist weiterhin eine Erschließung vorgesehen. Darüber hinaus ist im weiteren südlichen Verlauf der Willy-Brandt-Straße / Höhe Großer Weg eine zusätzliche Anbindung für das Plangebiet für die verkehrliche Erschließung geplant. Unter Berücksichtigung der verkehrsinduzierten Verkehre erfolgt zwangsläufig eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für den betreffenden Knotenpunkt und die umliegenden Straßen.</p> <p>Für das weitgehend parallel geführte Bebauungsplan-Verfahren wird eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, welche die verkehrlichen Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ermittelt und bewertet. Es werden als Eingangsdaten hier die projektspezifischen</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Die Verkehrssicherheit basiert auf einem anlassbezogenen Sicherheitsaudit gem. den Richtlinien für Sicherheitsaudits an Straßen -RSAS-, dass durch einen unabhängigen zertifizierten</p>	<p>gewerblichen Verkehre in die Verkehrsuntersuchung eingestellt. Im Ergebnis der bisherigen Erkenntnisse zu der Verkehrsuntersuchung kann grundsätzlich eine leistungsfähige Verkehrserschließung dargestellt werden. Es bedarf jedoch Anpassungen und Optimierungen einzelner Knotenpunkte. So muss z.B. der Knotenpunkt Ahrstraße / Ludwigshafener Straße sowie Ahrstraße / Willy-Brandt-Straße ausgebaut werden, es ist die Installation einer Lichtsignalanlage für den Knotenpunkt erforderlich, um eine leistungsgerechte und sichere Verkehrsabwicklung zu erreichen. Weitere Maßnahmen und Anpassungen an anderen Knotenpunkten resultieren mit Umsetzung der Planung. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine weitergehende Betrachtung und Prüfung.</p> <p>Es ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch darauf hinzuweisen, dass bereits im wirksamen Flächennutzungsplan für einen Großteil des Plangebietes Bauflächen dargestellt werden. Demnach bereitet die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erstmals die Darstellung von Baugebieten einschl. der resultierenden Verkehren vor. Dies gilt es im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Erschließungsplanung wird ein Sicherheitsaudit erstellt. Die Verpflichtung zur Durchfüh-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Auditor durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang weise ich auf das verpflichtende Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur gem. EU-Richtlinie 2019/1936, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 25/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Einführungserlass des Verkehrsministeriums NRW vom 07.12.2021 hin.</p> <p>Vom Grundsatz her sind Straßenbestandteile weder in Anspruch zu nehmen noch in ihrer Funktion zu beeinträchtigen (Standicherheit, Entwässerung usw.)</p> <p>Aus den o. g. Untersuchungen resultierende Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Wesseling.</p> <p>Weitere Aussagen behalte ich mir bis zu Vorlage der verkehrlichen Auswirkungen vor.</p>	<p> rung des Sicherheitsaudits wird in einem städtebaulichen Vertrag zum parallel geführten Bebauungsplan, welcher zwischen Investor und der Stadt Wesseling geschlossen wird, verbindlich geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Maßnahmen zur Optimierung und Verbesserung des Verkehrs die unmittelbar aus der Bauleitplanung „Energie Campus Shell“ resultieren werden vom Vorhabenträger bzw. Investor umgesetzt. Die Regelungen erfolgen im städtebaulichen Vertrag.</p>
3.	Stadt Wesseling: 37 / Feuerwehr und Rettungswesen Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 10.10.2022</i></p> <p>Brandschutz in der Bauleitplanung</p> <p>Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind folgende Brandschutzbelange zu beachten:</p> <p><u>1. Löschwasserversorgung</u> In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löszeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser</p>	<p>Die Hinweise sind nicht FNP-relevant. Die Löschwasserversorgung wird auf Ebene des Bebauungsplanes sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr: Nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) kann sich für einen Gewerbegebiet (GE) ein höherer Löschwasserbedarf ergeben. Für Sonderbaugebiete (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen. Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2 bis 10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf mit 48 m³/h anzusetzen. Der Löschbereich umfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg. Merkblatt: Brandschutz in der Bauleitplanung</p> <p><u>2. Löschwasserrückhaltung</u> Es ist damit zu rechnen, dass im Gewerbegebiet im Brandfall kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen zurückgehalten bzw. aufgenommen werden muss. Wir empfehlen für die Löschwasserrückhaltung, entsprechende Maßnahmen im betreffenden Baugebiet seitens der Gemeinde vorzusehen. Die Löschwasserrückhaltung kann z.B. in Kombination mit vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Kanälen, etc.) erfolgen. Diese Rückhaltung könnte gleichzeitig als Löschwasserreservoir genutzt werden. Es hat sich hierbei bewährt, die einzelnen Planungsphasen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht FNP-relevant. Die Löschwasserrückhaltung wird auf Ebene der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis zur Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p><u>3. Erschließungsstraßen</u> Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) bzw. nach DIN 14 090 zu planen. Stichwege, die länger als 50 m sind (§ 5 Abs. 1 BauO NRW), müssen mindestens Wendehämmer entsprechend Bild 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) mit einem Außendurchmesser von mind. 13 m in Baugebieten, in denen Gebäude mit Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder anderer zum Anleiten bestimmter Stellen von weniger als 8 m gebaut werden dürfen, sonst 18 m erhalten. Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen. Bei Fahrbahnbreiten unter 5 m sind entsprechende Übergangsbereiche von 11 m Länge vor dem Wendehammer vorzusehen. Derartige Wendehämmer ermöglichen der Feuerwehr das Wenden mit lediglich einer kurzen Rückwärtsfahrt. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.</p> <p><u>4. Rettungsmaßnahmen</u> Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, müsste mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge (16 t Normfahrzeuge) auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Andernfalls könnte der zukünftige Bauherr verpflichtet</p>	<p>Die Hinweise sind nicht FNP-relevant. Der Sachverhalt wird auf Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise sind nicht FNP-relevant. Der Sachverhalt wird auf Ebene der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>werden, einen zweiten baulichen Rettungsweg (zweite Treppe) herzustellen. Die Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Bauleitplanung zu überprüfen. Wird die Hilfsfrist in bestimmten Gebieten nicht eingehalten, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts ausgleichende Maßnahmen (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen) festzulegen.</p> <p><u>5. Umsetzung des Bebauungsplanes</u> Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Straßenbauplanung und Grünflächenplanung sind noch weitere Aspekte des Rettungs- und Löscheinsatzes zu beachten: Ein verkehrsberuhigter Bereich ist so auszuführen, dass er von Feuerwehrfahrzeugen ohne Schwierigkeiten befahren werden kann. Es ist besonders zu beachten, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Höcker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern, erschweren oder gar verhindern dürfen. Die öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Parkflächen) und die Grünflächen (insbesondere Bäume) sollten das Anleitern der Gebäude mit den Geräten der Feuerwehr nicht behindern. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendehammer oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern sind zulässig, wenn sie mit den gängigen Aufsperrschlüssel der Feuerwehr zu öffnen sind. Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten und zu kenn-</p>	<p>Die Hinweise sind nicht FNP-relevant. Der Sachverhalt wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Straßenbauplanung, der Grünflächenplanung sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Großteil der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes private Verkehrsflächen sein werden.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>zeichnen. Auf das Parkverbot auf diesen Flächen ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.</p> <p><u>6. Die Seveso III Richtlinie ist zu beachten.</u></p> <p><u>7. Die Werkfeuerwehr ist mit Stellungnahme zu beteiligen.</u></p>	<p>Die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) wird auf Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Es wurde ein Bericht vom TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zum Bauleitplanverfahren erarbeitet, welcher die Verträglichkeit der Planung mit dem Betriebsbereich der Shell Deutschland GmbH sowie des vom Rat der Stadt Wesseling am 09.07.2019 beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts bewertet.</p> <p>Die Werksfeuerwehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
4.	<p>Stadt Wesseling: 32 / Ordnungsamt und Einwohnerwesen Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling</p>	<p><i>Schreiben vom 10.10.2022</i></p> <p>Sollten durch den Bau verkehrliche Einschränkungen auf öffentlichen Straßen entstehen, so ist der Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig im Vorfeld (mind. 14 Tage vor Beginn der Maßnahme) zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Stadt Wesseling: 66 / Amt für Verkehrsflächen, ÖPNV und Mobilität Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling</p>	<p><i>Schreiben vom 10.10.2022</i></p> <p>Keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Im weiteren Prozess sollten die verkehrlichen Auswirkungen die eine potenzielle neue Nutzung mit sich zieht, untersucht und entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die verkehrlichen Auswirkungen der neuen Nutzung wurden durch ein Verkehrsgutachten untersucht. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung kann grundsätzlich eine leistungsfähige Verkehrserschließung dargestellt werden. Die Ergebnisse der Verkehrsunter-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			suchung werden in die Abwägung zu den Bauleitplanverfahren eingestellt.
6.	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf	<i>Schreiben vom 10.10.2022</i> bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits am Verfahren beteiligt.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn	<i>Schreiben vom 11.10.2022</i> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Flughafen Köln Bonn GmbH Postfach 980120, 51129 Köln	<i>Schreiben vom 13.10.2022</i> Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen <u>Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG</u> festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den Flughafen Köln/Bonn auf Basis des noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.</p> <p>Parallel zu den gültigen Bauschutzbereichen nach §12 LuftVG sind auf Ebene der EASA Regelungen weitere Schutzbereiche für Flughäfen festgelegt. Dies sind die <u>Obstacle Limitation Surfaces</u>.</p> <p>Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG und die Obstacle Limitation Surfaces nach EASA CS-ADR-DSN Book 1 Chapter H legen verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. Diese Zonen regeln primär Höhenbegrenzungen für temporäre und dauerhafte Bauwerke und Anlagen. Sie dienen aber auch als <u>Referenzflächen, in denen die Belange des Luftverkehrs bei Planungen zu berücksichtigen sind</u>.</p> <p>Das Plangebiet der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ liegt im Anflugsektor der Querwindbahn des Flughafens Köln/Bonn und somit innerhalb beider Schutzbereiche.</p> <p>Die sich hieraus ergebenden konkreten Höhenrestriktionen sind aufgrund der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zu bewerten. Eine Beteiligung der Flughafen Köln/Bonn GmbH bei dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan regen wir an.</p>	<p>Die Anmerkungen zum Bauschutzbereich sowie zu weiteren Schutzbereichen werden im weiteren Verfahren auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH wurde auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bereits beteiligt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Der Flughafen Köln/Bonn und insbesondere sein Betrieb stellen für die vorgesehenen, unter die Störfallverordnung fallenden, Vorhaben eine umgebungsbedingte Gefahrenquelle dar. Diese muss von Anfang an in den Planungen angemessen berücksichtigt und bewertet werden. Eine solche Berücksichtigung ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und ist somit zu ergänzen.</p>	<p>Die Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in einem Abstand von über 10 km zum Flughafen Köln/Bonn. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der gewerblichen Bauflächen sowie ein Wechsel von bisherigen Wohnbauflächen zu gewerblichen Bauflächen. Weite Teile des Projektgebietes „Energie-Campus“ werden bereits als gewerbliche Bauflächen durch den wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Im parallel geführten Bebauungsplan werden im Anschluss an den bestehenden Raffineriestandort erstmals Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. In den Baugebieten sind Anlagen, die Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 (5a) BImSchG wären, nur eingeschränkt zulässig. Denn durch textliche Festsetzungen wird Sorge dafür getragen, dass sich innerhalb des Plangebietes nur in sehr beschränktem Umfang Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen sind, ansiedeln können. Dies führt allerdings nicht zur Erweiterung des von angemessenen Abständen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bereits derzeit erfassten Areals innerhalb des Stadtgebiets Wesseling. Damit ergeben sich aus der Planung keine Auswirkungen auf die allgemeine</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>Stadtplanung der Kommune i.S.d. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, insbesondere keine weiteren Beschränkungen.</p> <p>Zu dem Bauleitplanverfahren wurde ein Bericht vom TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zum Bauleitplanverfahren erarbeitet, welcher die Verträglichkeit der Planung mit dem Betriebsbereich der Shell Deutschland GmbH sowie des vom Rat der Stadt Wesseling am 09.07.2019 beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts bewertet. In dem Bericht wird der Flughafen Köln Bonn aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der der vorgenannten Regelungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Vorgehensweise zum Umgang des Flughafens Köln Bonn wird auch dadurch begründet, dass die in der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung aus März 2004 (Herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) nachfolgend benannten Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Verkehrs durch Flugzeuge als umgebungsbedingte Gefahrenquelle nicht vorliegen. Nach der Vollzugshilfe gilt folgendes:</p> <p><i>„Der Verkehr durch Flugzeuge kann als umgebungsbedingte Gefahrenquelle nur dann außer Betracht bleiben, wenn ein Betriebsbereich</i></p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Auch ist aufgrund der Lage innerhalb des Anflugsektors planerisch sicherzustellen, dass die Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit im Luftverkehr haben. Dies könnte, je nach Anlage z.B. durch Sichtbehinderungen oder Blendungswirkungen erfolgen. Im Rahmen der Konkretisierungen der Planungen sind diese Aspekte zu Berücksichtigen und im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.</p>	<p>- außerhalb der in der Luftverkehrskarte für den jeweiligen Flughafen oder Landeplatz festgelegten Platzrunde, - bei Flughäfen außerhalb der Sicherheitsflächen und des Anflugsektors (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 5 LuftVG [27]) oder innerhalb des Anflugsektors, aber mehr als 4 km vom Beginn der Landebahn entfernt, oder - bei Landeplätzen außerhalb eines Sektors von jeweils 75 m beiderseits der Bahnachse am Beginn der Landebahn und der Breite von jeweils 225 m beiderseits der Bahnachse in einem Abstand von 1,5 km vom Beginn der Landebahn liegt, es sei denn, dass besondere gefahrerhöhende Umstände (z.B. aufgrund von Luftfahrthindernissen in der Nähe des Flugplatzes) vorliegen.“</p> <p>Die Hinweise zur Sicherheit im Luftverkehr werden bei der Planung bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.	
9.	Stadtwerke Wesseling GmbH Brühler Str. 95, 50389 Wesseling	<i>Schreiben vom 13.10.2022</i> Es bestehen seitens der SWW keine Bedenken.	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf	<i>Schreiben vom 14.10.2022</i> vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur ggf. weiteren Abstimmung bezüglich Leitungsverlegung/ Baufeldfreimachung wird zur Kenntnis genommen.
11.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft 50606 Köln	<i>Schreiben vom 17.10.2022</i> Zum Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: <u>Rohrfernleitungen:</u> Die Shell Deutschland GmbH plant südlich des bestehenden Energy and Chemicals Park Rheinland in Wesseling eine Erweiterung der Bebauung. Auf dem neuen Energie Campus soll u.a. die umweltschonende Herstellung von Wasserstoff er-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betreiber der Rohrfernleitungen wurden mit Schreiben vom 19.06.2023 über die in

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>forscht und angewandt werden. Für das Vorhaben muss der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling geändert werden. Im südöstlichen Abschnitt des geänderten Flächennutzungsplanes soll eine Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Anhand der vorgelegten Informationen und Kartenwerke wurde festgestellt, dass mehrere Rohrfernleitungen von dem Vorhaben betroffen sind. Die Betreiber der Anlagen sind nachfolgend aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basell Polyolefine GmbH, Chemiapark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth; • Infraserb GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main; • Nippon Gases Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Straße 1, 40476 Düsseldorf. <p>Bei den Anlagen der aufgelisteten Betreiber handelt es sich um Rohrfernleitungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), die nach dem Stand der Technik (§ 3 RohrFLtgV) zu betreiben sind. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) definiert.</p> <p>Die <u>RohrFLtgV</u> und die <u>TRFL</u> verfolgen den Zweck, die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden und insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen.</p> <p>Gemäß Teil 1 Nr. 3.3.1 TRFL sind Rohrfernleitungen zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen verlegt, der zudem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss. Innerhalb des Schutzstreifens muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Betriebsfremde Bauwerke dürfen im Schutzstreifen nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken der Rohrfernleitungsan-</p>	<p>Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der Stadt Wesseling informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und die benannten Fernleitungen werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>

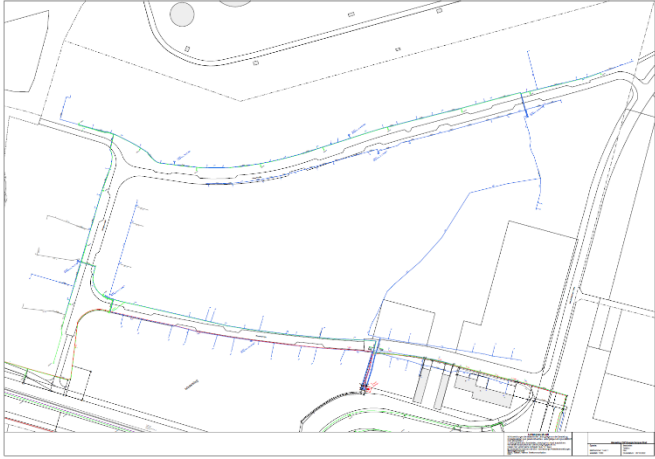
	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>lage entgegenstehen (Teil 1 Ziffer 3.3.5 TRFL). Gemäß Teil 1 Nr. 3.4.1 TRFL sind bei Annäherung, Parallelverlegung oder Kreuzung von Rohrfernleitungen mit anderen Rohrleitungen (z. B. Mineralöl-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen), elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Straßen, Eisenbahnlinien oder Wasserstraßen Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Auf die verkehrsträgerspezifischen Kreuzungsrichtlinien wird verwiesen. Dabei dürfen der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Vorentwurf des geänderten Flächennutzungsplanes (Siehe Datei „371369_21139_20220822_fnp_noerdliche_teilaufhebung-a1_m2_500“) sind bereits drei unterirdische Rohrfernleitungsanlagen eingezeichnet, welche das südöstliche Plangebiet kreuzen. Die Anlagen werden im Umweltbericht und in der Begründung jedoch nicht weiter betrachtet. Getroffene bzw. geplante Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlagen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Ich weise Sie daraufhin, dass die oben aufgeführten Rohrfernleitungsbetreiber beteiligt werden sollten, da der ausgewiesene Schutzstreifen einer Rohrfernleitungsanlage in der Regel dinglich gesichert ist. Im noch aufzustellenden Bebauungsplan sind die betroffenen Rohrfernleitungen und ihre Schutzstreifen einzuzeichnen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind entsprechend in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlagen werden im Umweltbericht und in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Basell Polyolefine GmbH wurde auf Ebene des Bebauungsplanes bereits beteiligt. Die weiteren Fernleitungsbetreiber werden im weiteren Verfahren beteiligt. Die weiteren Anregungen sind nicht FNP-relevant. Die betroffenen Rohrfernleitungen, ihre Schutzstreifen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen werden zeichnerisch und textlich in den Bebauungsplan aufgenommen, sofern sich diese innerhalb des Geltungsbereiches des</p>

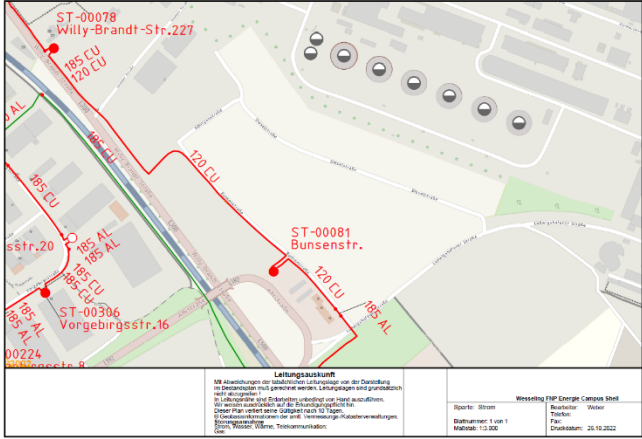
	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Nach meinen Kenntnissen verlaufen im Plangebiet ebenfalls Erdgas-Fernleitungen der Firma Open Grid Europe GmbH (Kallenbergstraße 5, 45141 Essen). Diese Leitungen unterliegen den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gashochdruckleitungsverordnung und sind somit nicht Bestandteil meiner Stellungnahme. Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Rohrfernleitungen der weiter oben aufgelisteten Betreiber.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Bebauungsplanes befinden.</p> <p>Die Hinweise zur Leitung der Open Grid Europe GmbH (OGE) sowie zur Gashochdruckleitungsverordnung werden zur Kenntnis genommen. Die OGE bzw. die von dieser für Leitungsauskünfte beauftragte PLEdoc GmbH wurde mit Schreiben vom 19.06.2023 über die in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren der Stadt Wesseling informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Erdgasfernleitung der OGE wird im Planverfahren berücksichtigt.</p>
11.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft 50606 Köln	<p><i>Schreiben vom 17.10.2022</i></p> <p>1. Nachtrag: Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Im Plangebiet verläuft auch eine Rohrleitung der Open Grid Europe GmbH. Dabei handelt es sich um eine Erdgasleitung, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) unterliegt. Die Zulassungsbehörde für diese Leitung ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25). Für die Überwachung der Leitung ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6) zuständig.</p>	<p>Die Hinweise zur Leitung der Open Grid Europe GmbH sowie zur Überwachung durch die Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>
12.	Entsorgungsbetriebe Wesseling - Bereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Brühler Str. 95,	<p><i>Schreiben vom 24.10.2022</i></p> <p>Grundsätzlich soll die hindernislose Abfallentsorgung als öffentlicher Belang in jeder Phase der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund, dass sich das Plan-</p>	<p>Die Hinweise zur Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände/ Störfall-Bereiche sowie zur Beachtung einer hinder-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	50389 Wesseling	<p>gebiet innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Bereichen i.S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG und damit in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie fällt, sollte die Koordination einer hindernisfreien Abfallentsorgung im künftigen Industrie- und Gewerbegebiet erst recht so frühzeitig wie möglich - also bereits in der Planungsphase - Beachtung finden.</p> <p>Der angestrebten Nutzungsänderungen im Plangebiet stehen Belange der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>nisfreien Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene der Entwurfsplanung sowie des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	Stadt Wesseling: 23 / Liegenschaften Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 25.10.2022</i></p> <p>Keine Bedenken seitens -23-</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	Stadt Wesseling: 60 / Amt für Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 25.10.2022</i></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld	<p><i>Schreiben vom 26.10.2022</i></p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW</p>	<p>Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen und bei den Bauleitplänen berücksichtigt. Im Umweltbe-</p>

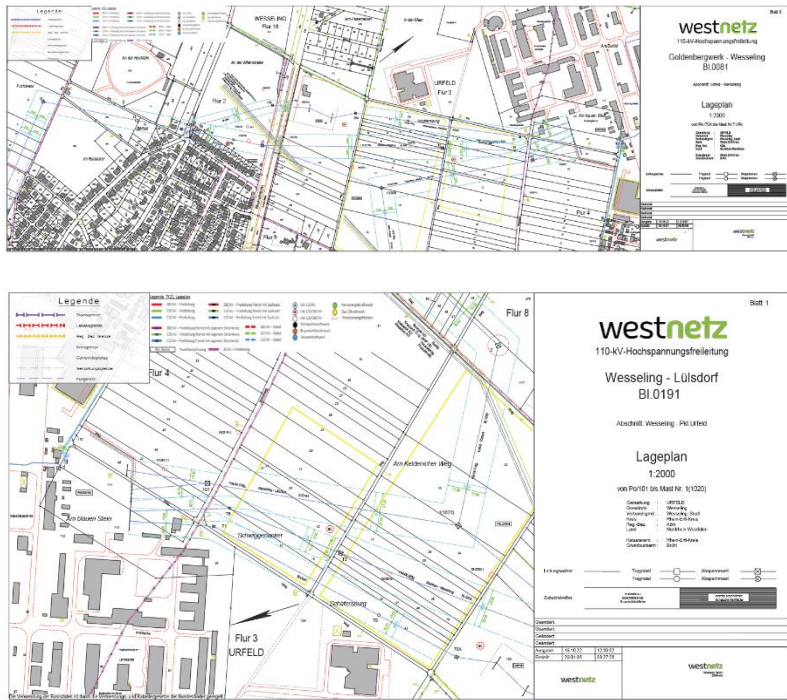
	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu <u>Erdbebenzonen</u> und <u>geologischen Untergrundklassen</u> eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Wesseling, Gemarkung Wesseling und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, <u>Teil 4</u> „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, <u>Teil 5</u> „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, <u>Teil 6</u> „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Schulen</p>	<p>richt wurden die Angaben zur Zuordnung des Plangebietes zur Erdbebenzone 2 sowie zur Untergrundklasse T übernommen.</p> <p>Der Hinweis zur Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke wird zur Kenntnis genommen.</p>


	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>etc.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Bereich des Plangebiets verläuft den mir vorliegenden Informationen nach der NW-SE verlaufende Wesseling Sprung. Da der exakte Verlauf der Störung nicht bekannt ist, wird ein Störungsbereich ausgewiesen, der eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist.</p> <p>Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o. g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung werden auf Ebene der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde eine Überprüfung des Wesseling Sprungs vorgenommen und eine Anfrage an die RWE Power AG gestellt. Im Hinblick auf die vom Geologischen Dienst genannte, am westlichen Rand des Plangebietes verlaufende tektonische Störung bestehen seitens der RWE Power AG keine Bedenken, da die Störung nicht bewegungsaktiv ist.</p>
15.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen	<p><i>Schreiben vom 26.10.2022</i></p> <p>Vielen Dank an der Beteiligung zu o.g. FNP-Änderung. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p>	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Bereich Bunsenstraße die <u>Trafostation Bunsenstraße</u> sowie ein <u>Mittelspannungskabel</u> befindet. Desweiteren befinden sich <u>Niederspannungskabel</u> im Bereich der ausgewiesenen Fläche. Zu Ihrer Orientierung haben wir als Anlage 2 Bestandsplanausschnitte im Maßstab 1:550 und 1:3000 beigefügt.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anhänge: Wesseling, Energie Campus Shell 550 (s_1666776283_wesseling_energie_campus_shell_550.pdf) Wesseling, Energie Campus Shell 3000 (s_1666776283_wesseling_energie_campus_shell_3000.pdf)</p> 	<p>Die Trafostation sowie die Mittelspannungs- und Niederspannungskabel werden im weiteren Verfahren in der Entwurfsplanung sowie auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			
17.	<p>Rhein-Sieg-Kreis, FB 01.3, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Der Landrat Postfach 1551, 53705 Siegburg</p>	<p><i>Schreiben vom 27.10.2022</i></p> <p>Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass der Rhein-Sieg-Kreis von der Planung nicht betroffen ist. Aus diesem Grund werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Westnetz GmbH Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund</p>	<p><i>Schreiben vom 27.10.2022</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 10-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem - Wesseling, Bl. 1006 (Mast 12 bis UA Wesseling) 2. <u>110-kV-Hochspannungsfreileitung Urfeld - Ranzel, Bl. 1020 (Maste 1 bis 2)</u> 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Urfeld - Ranzel, Bl. 1020 (Maste 1 bis 12/Bl. 1006) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesseling - Lülsdorf, Bl. 0191 (Mast 1/Bl. 1020 bis UA Wesseling) 	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Wesseling, Bl. 0081 (Mast 71 bis UA Wesseling)</p> <p>Im Planbereich der obigen Maßnahme verläuft die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 27,50 m = 55,00 m breiten Schutzstreifen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>	<p>Der Leitungsverlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Urfeld – Ranzel wird im Flächennutzungsplan dargestellt sowie der entsprechende Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Sachverhalt wird auf Ebene der Entwurfsplanung sowie des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Westnetz GmbH wurde auf Ebene des Bebauungsplanes bereits und wird zukünftig in dem Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Anlage:</u> 1 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000</p> <p><u>Verteiler:</u> Bl. 1006, Bl. 1020, Bl. 0191, Bl. 0081</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			
19.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein An der Münze 8, 50668 Köln	<p><i>Schreiben vom 28.10.2022</i></p> <p>Durch die beschriebene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Energie Campus Shell) sind die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein nicht betroffen.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	GVG Rhein-Erft GmbH Postfach 1222, 50329 Hürth	<p><i>Schreiben vom 03.11.2022</i></p> <p>Vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.</p> <p>Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.</p> <p>Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Rheinische NETZGesellschaft mbH wurde im Verfahren bereits beteiligt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die GVG Rhein-Erft wurde auf Ebene des Bebauungsplanes bereits und wird zukünftig in dem Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit) Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth	<i>Schreiben vom 09.11.2022</i> Vielen Dank für die Beteiligung. Wir betreiben derzeit in dem gekennzeichneten Bereich keine Richtfunkstrecke. Die benachbarte Richtfunkstrecke grenzt genau an das Planungsgebiet, weist aber genügend Abstand auf. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.	Bezirksregierung Köln, Dez. 53 Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln	<i>Schreiben vom 10.11.2022</i> Zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen: a) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG der Firmen Shell Deutschland GmbH, Evonik Functional Solutions GmbH und Evonik Logistics Services GmbH (beide Feldmühlenstraße 3, 53859 Niederkassel). Für die v. g. Firmen bzw. Betriebsbereiche ist das Dezernat 53 die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbe-	Der Hinweis zur Betrachtung weiterer Störfallbetriebe (Evonik Functional Solutions GmbH und Evonik Logistics Services GmbH) wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen werden zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>sondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind.</p> <p>In der Planbegründung sowie im Umweltbericht wird die Lage des Plangebietes im Umfeld des Betriebsbereichs der Shell Deutschland GmbH thematisiert. Weitere Störfallbetriebe werden nicht betrachtet. Dazu wird Folgendes angemerkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für den Standort Evonik Niederkassel wurde ein Gutachten (Nr.1453.IP.20190606.103411) der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend TÜV Nord) vom Mai 2020 erstellt, in dem die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands nach Leitfaden KAS-18 für die v. g. Betriebsbereiche (Standort Evonik Niederkassel) dokumentiert wird. Zu diesem Gutachten besteht vonseiten der Bezirksregierung Köln noch Klärungsbedarf. Eine detaillierte Gutachtenprüfung unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wurde daher noch nicht eingeleitet. Nach den hier vorliegenden Informationen erfolgt derzeit eine Überarbeitung des Gutachtens. 2) Das o.g. Gutachten dient auch als Grundlage für das im Umweltbericht (jedoch nicht in der Planbegründung Teil A) erwähnte „Vertiefende Gutachten zur Verträglichkeit der Planungen ‚BAB 553 – Neue Rheinspange zwischen Köln und Bonn‘ mit den umliegenden Be- 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In einem gesamtstädtischen TÜV-Gutachten der Stadt Wesseling (Stand Dezember 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände der Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet ermittelt. Ergänzend dazu hat die Stadt Wesseling ein Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie erarbeitet. (Beschluss Juli 2019). Die Ergebnisse des TÜV-Gutachtens sowie das Städtebauliche Entwicklungskonzept zu den angemessenen Sicherheitsabständen zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen werden im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Das überarbeitete Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH für den Standort Evonik Niederkassel wird mit Stand Mai 2023 berücksichtigt.</p> <p>Das überarbeitete „Vertiefende Gutachten zur Verträglichkeit der Planungen ‚BAB 553 – Neue Rheinspange zwischen Köln und Bonn‘ mit den umliegenden Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>triebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie“ des TÜV Nord von April 2021, Nr. 1453.IP.20200903.113224. Dieses Gutachten wurde ebenso aufgrund offener Fragen noch nicht abschließend geprüft.</p> <p>3) Für die Betriebsbereiche am Standort Evonik liegt somit weiterhin kein auf Detailkenntnissen basierender und unter Beteiligung des LANUV NRW geprüfter und bestätigter angemessener Sicherheitsabstand vor. Von hier wird daher derzeit noch für diese Betriebsbereiche unter Berücksichtigung der gehandhabten Stoffe weiterhin von einem zu berücksichtigenden Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-18 von 1.500 m bezogen auf die Grenzen der Betriebsbereiche ausgegangen. Das vorliegende Plangebiet befindet sich damit teilweise innerhalb dieses Achtungsabstandes (westliche Bereiche beider Teilflächen des Plangebiets).</p> <p>b) Hochspannungsfernleitungen</p> <p>Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen, die im Bereich der südlichen Teilfläche des Plangebiets verlaufen.</p> <p>Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie</p>	<p>des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie“ des TÜV Nord von April 2021 wird im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde ein Bericht zur gutachterlichen Begleitung des Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Betriebsbereich der Shell Deutschland GmbH erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens der Evonik Technology & Infrastructure GmbH aus dem Jahre 2023 werden ebenfalls in diesem Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Auf diesen Aspekt bzw. die Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Schädliche Umwelteinwirkungen können somit derzeit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.</p> <p>Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:</p> <p>https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html.</p> <p>Für die maßgeblichen immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anregungen werden im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine Berücksichtigung bei den Festsetzungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>2007 (Bezug auf die Trassenachse).</p> <p>Weiterhin wird auf § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV hingewiesen.</p> <p>Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt. Es liegt eine Stellungnahme der Westnetz GmbH mit entsprechenden Vorgaben zu Schutzabständen vor. Diese Vorgaben werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
23.	<p>Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH D2-Park 5, 40878 Ratingen</p>	<p><i>Schreiben vom 10.11.2022</i></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur ggf. weiteren Abstimmung bezüglich Leitungsverlegung/ Baufeldfreimachung wird zur Kenntnis genommen.</p>

24.	Rheinische NETZGesellschaft mbH Parkgürtel 26, 50823 Köln	<p><i>Schreiben vom 10.11.2022</i></p> <p>Gegen dieses Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.	Industrie- und Handelskammer zu Köln Bahnstraße 2, 50126 Bergheim	<p><i>Schreiben vom 11.11.2022</i></p> <p>Mit dem Schreiben vom 10. Oktober 2022 bitten Sie uns zur o.g. FNP-Änderung Stellung zu nehmen.</p> <p>Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Köln bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet der Energie Campus Shell in Wesseling bestehen keinerlei Bedenken.</p> <p>Wir begrüßen die geplante Änderung zur Darstellung als „gewerbliche Bauflächen“, die ebenso mit den Planungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Kölns übereinstimmen.</p> <p>Die Stadt Wesseling hat einen erheblichen Bedarf an gewerblichen und insbesondere industriellen nutzbaren Bauflächen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis wurde bereits 2018 festgestellt, dass Wesseling – noch vor dem Beschluss des vorgezogenen Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 – einen industriellen und gewerblichen Flächenbedarf von 57 ha bis 2035 haben wird.</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes etwas angepasst und die resultierenden gewerblichen Bauflächen etwas reduziert wurden. Hintergrund ist zum einen eine Anpassung an den geplanten Trassenverlauf der Rheinspange sowie zum anderen die eingebrachten Vorgaben der Bezirksregierung Köln, welche aufgrund des im Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Bedarfs für Wesseling eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen vorgegeben hat.</p>

		<p>Das nördliche Planungsgebiet, in dem sich bis vor wenigen Jahren Siedlungen zur Unterbringung von Werksmitarbeitenden befanden, liegt auf dem Betriebsgelände von Shell. Das Planungsgebiet liegt im Mittelpunkt des Energie Campus, der hier künftig entstehen soll. Zudem ist das nördliche Planungsgebiet bereits von gewerblich-industriell genutzten Flächen umgeben. Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Teilbereich werden zukünftig wenige Nutzungskonflikte zu erwarten sein, da in der Umgebung keine Mischgebiete angesiedelt sind.</p> <p>Auch wegen der verkehrsgünstigen Lage zwischen der Großstadt Bonn und der Metropolregion Köln durch die Anbindung über die L 300 an die Autobahn 555, hat der Ausbau des Standorts ein über die Region hinausgehendes Potential.</p> <p>Das geplante Vorhaben des Energie Campus Shell ist von überregionaler Bedeutung. Mit der Schaffung der dringend benötigten Industrieflächen am Standort Wesseling, wird ein Beitrag dazu geleistet, die Bedeutung Wesselings als Industriestandort in der Region Köln-Bonn zu stärken.</p> <p>Im Ergebnis stimmen wir der geplanten 76. Änderung des Wesselingener Flächennutzungsplans zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.	<p>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) Postfach 2140 50250 Pulheim</p>	<p><i>Schreiben vom 11.11.2022</i></p> <p>Vielen Dank für Ihre Beteiligung an o. g. Planung, zu der das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gerne Stellung nimmt.</p> <p>Das Plangebiet betrifft das Gelände der ehemaligen Werksiedlung Wesseling I im Bereich Dieselstraße/Röntgenstraße/Bunsenstraße. Die Werksiedlung wurde vom LVR-ADR bereits 2010, zusammen mit weiteren techni-</p>	<p>Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>schen Anlagen des Hydrierwerks Wesseling der ehemaligen „Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff AG“, als denkmalwert eingestuft. Insofern wären denkmalpflegerische Belange von der Planung betroffen gewesen. Bedauerlicherweise wurde die Siedlung seitens der Stadt Wesseling jedoch nicht in die Denkmalliste eingetragen, und zwischenzeitlich wurde sie vollständig abgerissen. Zu der o. g. Planung kann das LVR-ADR daher nichts beitragen.</p> <p>Dennoch möchten wir in diesem Zusammenhang die Gelegenheit nutzen, nochmals auf die ausstehende Eintragung aller noch erhaltenen Bestandteile des erkannten und beantragten Baudenkmals Hydrierwerk Wesseling hinzuweisen und die Stadt Wesseling an ihren gesetzlichen Auftrag zu erinnern (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 DSchG NRW). Aus Sicht des LVR-ADR wären diese in allen folgenden Bauleitplanungen, die das Betriebsgelände der Shell Deutschland GmbH am Standort Wesseling betreffen, zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, in den Umweltberichten zu den Bauleitplänen wird die Stellungnahme beim Schutzgut Kulturgüter berücksichtigt. Aufgrund der Entfernung des benannten Gebäudes zu den Geltungsbereichen der Bauleitpläne sind jedoch keine Auswirkungen auf das beantragte Baudenkmal zu erkennen.</p>
27.	<p>Stadt Bornheim, Stadtplanung Rathausstraße 2 53332 Bornheim</p>	<p><i>Schreiben vom 15.11.22</i></p> <p>Von Seiten der Stadt Bornheim werden keine Bedenken gegen den aktuellen Stand der Flächennutzungsplanänderung geäußert.</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.	<p>Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung 50124 Bergheim</p>	<p><i>Schreiben vom 23.11.22</i></p> <p>Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises zu o.g. Flächennutzungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer, Tel.: 02271/83-17064</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 76. Flächennutzungsplanänderung, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen werden kann, dass durch die geplanten Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zu erwarten sind. Ebenso müssen bei schutzbedürftigen Nutzungen, die im Plangebiet errichtet und betrieben werden sollen, wie z.B. Büro-, Schulungs- und Konferenzgebäuden, die erforderlichen Schutzansprüche sichergestellt werden können.</p> <p><i>Untere Bodenschutzbehörde</i> Ansprechpartnerin: Frau Schmitz, Tel.: 02271/83-17054</p> <p>Der südliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst größtenteils natürlich gewachsene Böden, deren natürlichen Bodenfunktionen, deren Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, sowie als Standort für landwirtschaftliche Nutzung und durch Versiegelungsmaßnahmen, im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen, verloren geht. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Deshalb möchte ich insbesondere ein flächensparendes Bauen und eine Minimierung der Versiegelung anregen, um die wertvolle Ressource Boden möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen des Verfahrens werden aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde daher folgende Anregungen und Hinweise hervorgebracht:</p>	<p>Es wurde bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um einen Nachweis zu einer grundsätzlichen immissionschutzrechtlichen Verträglichkeit zu führen. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass eine weitere gewerbliche Nutzung im Anschluss an den bestehenden Energie- und Chemiapark Rheinland möglich ist. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt jedoch eine weitergehende und detailliertere Betrachtung.</p> <p>Die Anregung ist nicht FNP-relevant. Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

	<p>Um während der Bauphase die Auswirkungen auf den Boden möglichst gering zu halten, sind die DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben und die DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau anzuwenden. Dies ist als Hinweis in die textliche Festsetzung aufzunehmen. Hinsichtlich der DIN 19639 empfehle ich insbesondere die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung.</p> <p>Der nördliche Änderungsbereich der Planfläche wurde in der Vergangenheit als Werkssiedlung genutzt und in der Vergangenheit zurück gebaut. In den 1990er Jahren wurde hier auch eine punktuelle KW-Belastung festgestellt, dessen Ursache bis dato ungeklärt ist.</p> <p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird daher im Rahmen des Verfahrens für den Bereich der ehemaligen Werkssiedlung eine gutachterliche Begleitung gefordert.</p> <p><i>Untere Naturschutzbehörde</i> Ansprechpartnerin: Frau Staack, Tel.: 02271/83-16141</p> <p>Im Rahmen der geplanten 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energie Campus Shell“ sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten "Energie Campus" am Standort Wesseling der Shell Deutschland GmbH geschaffen werden. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Auf der nördlichen Teilfläche soll eine als Wohnbaufläche ausgewiesene ehemalige Mitarbeitersiedlung in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Des Weiteren soll hier die Anordnung der Grünflächendarstellung geändert werden. Die betreffenden Flächen sind parkartig angelegt und es ist ein</p>	<p>Die Hinweise zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer Bodenkundlichen Baubegleitung sowie auf eine punktuelle KW-Belastung werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes und der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen sind nicht FNP-relevant. Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
--	--	---

		<p>vielfältiger Gehölzbestand einschließlich Altbäumen vorhanden. Dies betrifft insbesondere den Bereich, in dem die Grünflächendarstellung verlagert werden soll. Deshalb wird empfohlen, im weiteren Verfahren schutzwürdige Bäume auf der nördlichen Teilfläche zu erfassen und zumindest den teilweisen Erhalt des Gehölzbestandes durch Erhaltungsfestsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen. Planungsrechtlich werden die Flächen von der Stadt Wesseling als unbeplanter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) eingeordnet. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass über die Baumschutzsatzung der Stadt Wesseling für den Verlust von Bäumen entsprechende Ersatzpflanzungen erforderlich werden. Im Landschaftsplan Nr. 8 "Rheinterrassen" (LP 8) werden für die nördliche Teilfläche keine Schutzfestsetzungen getroffen.</p> <p>Die südliche Teilfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 8 "Rheinterrassen" (LP 8). Der betreffende Bereich ist gemäß LP 8 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-28 "Urfeld" festgesetzt. Als Entwicklungsziel wird im LP 8 das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt. Auf einem ca. 1 ha großen schmalen Streifen sollen zukünftig im Flächennutzungsplan zur Arrondierung der bestehenden, nördlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen dort ebenfalls gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Flächengröße der südlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung im südlichen Verlauf des Plangebietes vorsieht. Hier wird eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen zugunsten von Freiraum und Grünflächen vorgesehen. Damit einher geht eine geringere Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes.</p>
--	--	--	--

		<p>Teilfläche am Rande des LSG "Urfeld" wird derzeit von der Unteren Naturschutzbehörde nicht angestrebt, dem Kreistag als Träger der Landschaftsplanung vorzuschlagen, Widerspruch gegen die Inanspruchnahme der Fläche im LSG einzulegen.</p> <p>Für die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erforderlich, dass im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 141 "Energie Campus Shell" von dem Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Normann Landschaftsarchitekten erstellt wird. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist dabei auch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevant, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und um zu klären, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.</p> <p>Ich rege an, das Artenschutzgutachten frühzeitig vor Offenlage der Flächennutzungsplanänderung mit mir abzustimmen. Hinsichtlich der Methodik der Artenschutzprüfung bitte ich um Berücksichtigung des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" des Umweltministeriums NRW vom 19.08.2021. Des Weiteren ist im zugehörigen Bebauungsplanverfahren für die südlich gelegene Teilfläche die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden.</p>	<p>Im Zuge des Verfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass es bei der Umsetzung der Planung zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP – Stufe II) wurde daher im weiteren Verfahrensverlauf durchgeführt. Die vertiefende Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch die Einhaltung der Handlungsempfehlungen Betroffenheiten vermieden oder vermindert werden und es nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie kommt. Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von § 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall gegenwärtig nicht erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p><i>Untere Wasserbehörde</i> Ansprechpartnerin: Frau Buchholz, Tel.: 02271/83-17057</p> <p>Zum o.g. Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Das überplante Gebiet liegt in einem Risikogebiet gemäß § 78b WHG und in einem durch Extremhochwasser gefährdeten Bereich. Die Schutzvorschriften nach § 78c WHG für Hochwasserrisikogebiete sind zu beachten. (§ 78c WHG - Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten: Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.)</p> <p>Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten in von Extremhochwasser gefährdeten Gebieten im Innenbereich ist nach § 78 b WHG ist hochwasserangepasst zu bauen, soweit dies technisch möglich ist. Für Risikogebiete wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.</p> <p>Für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich muss eine entsprechende Abwägung zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Vermeidung erheblicher Sachschäden erfolgen. Diese muss für die südliche Fläche im weiteren Verfahren nachgereicht werden.</p> <p>Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Entwässerungskonzept im Bebauungsplanverfahren geregelt werden soll. Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Ich rege an, die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung wird das „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ des Rheins nach § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als nachrichtliche Übernahme ergänzt, um bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes für das Thema Hochwasserschutz zu sensibilisieren.</p> <p>Für einen Großteil des Projektgebietes zum Energie-Campus werden im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Bauflächen dargestellt. Demnach bereitet der Flächennutzungsplan hier keine erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für eine zukünftige Bebauung vor. In der Begründung und in dem Umweltbericht wird die Lage des Plangebietes in einem von Extremhochwasser gefährdeten Gebiet berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen sind nicht FNP-relevant. Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt. Die Untere Wasserbehörde wurde und wird weiter auf Ebene des Bau-</p>
--	--	--	--

		<p>Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen.</p> <p>Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Fließgewässer ist die Leistungsfähigkeit des Gewässers einschließlich des stofflich und mengenmäßig schadlosen Abflusses nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Ableitung über einen Niederschlagswasserkanal erfolgt, der dann in ein Gewässer mündet.</p> <p>Teile der Flächen werden wegen der Vornutzung als Altstandort geführt. Bodenbelastungen sind daher nicht auszuschließen. Einer möglichen geplanten Versickerung von Niederschlagswasser kann nur zugestimmt werden, wenn durch geeignete Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an den geplanten Standorten nachgewiesen wird, dass dies schadlos möglich ist.</p> <p>Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet bereits heute teilweise um bis zu 84 cm überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.</p> <p>Das <i>Amt für Straßenbau und Verkehr</i> ist von o.g. Flächennutzungsplan nicht betroffen.</p> <p>Das <i>Amt für öffentlichen Personennahverkehr</i> und das Straßenverkehrsamt äußern zu o.g. FNP-Änderung keine Bedenken.</p>	<p>ungsplanes bereits beteiligt. Die für die Entwässerungsplanung zuständigen Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling (EBW) stehen in engem Austausch mit der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und in dem Umweltbericht sind Aussagen zu Starkregengefahren berücksichtigt.</p> <p>Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29.	Yncoris GmbH Industriestraße 300, 50354 Hürth	<p><i>Schreiben 20.06.2023</i></p> <p>Wie telefonisch besprochen übersende ich Ihnen unsere Unterlagen zur Info.</p>	<p>Es verlaufen Rohrfernleitungen der Shell GmbH und der Yncoris GmbH durch den Änderungsbereich 3 des Flächennutzungs-</p>

		<p>Die Antwort gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. YNCORIS GmbH & Co. KG2. Nippon Gases Deutschland GmbH3. Shell Deutschland <p>1./2. Für die YNCORIS-Trasse haben wir folgende Pläne beigefügt:</p> <p>Lageplan YNC_B-H_L17 Höhenplan YNC_B-H_H17 Lageplan YNC_B-H_L18 Höhenplan YNC_B-H_H18 Höhenplan YNC_B-H_H18.1 Lageplan YNC_B-H_L19 Höhenplan YNC_B-H_H19 Höhenplan YNC_B-H_H19.1</p> <p>Die Belegung der Trasse ist im Regelquerschnitt am Blattrand dargestellt. (Abkürzungen: ISH è Infraserb Höchst, YNC è YNCORIS, NGD è Nippon Gases Deutschland)</p> <p>3. Für die Shell-Synthesegas-Trasse (die wir auch betreuen) haben wir folgende Pläne beigefügt:</p> <p>Lageplan Shell Synthesegas B22 Lageplan Shell Synthesegas B23 Lageplan Shell Synthesegas B24</p>	<p>planes. Analog zum wirksamen Flächennutzungsplan werden die Leitungsverläufe nachrichtlich dargestellt sowie der entsprechende Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Änderungsbereich 3 ist die Darstellung einer Grünfläche geplant, weshalb die Rohrfernleitungen mit dem Änderungsverfahren im Einklang stehen.</p>
--	--	--	--

		<p>Auch haben wir unsere Schutzanweisung beigefügt. Wir bitten Sie uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p>													
30.	<p>Nippon Gases Deutschland GmbH, 50389 Wesseling</p>	<p><i>Schreiben vom 29.06.2023</i></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nummer</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite</th> <th>Trasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FL033</td> <td>250</td> <td>13</td> <td></td> </tr> <tr> <td>FL133</td> <td>250</td> <td>13</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen. Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt. Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigefügt. Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich. Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ zu beachten. Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen. Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.</p>	Nummer	DN	Schutzstreifenbreite	Trasse	FL033	250	13		FL133	250	13		<p>Es verlaufen Rohrfernleitungen der Nippon Gases GmbH durch den Änderungsbereich 3 des Flächennutzungsplanes. Analog zum wirksamen Flächennutzungsplan werden die Leitungsverläufe nachrichtlich dargestellt sowie der entsprechende Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Änderungsbereich 3 ist die Darstellung einer Grünfläche geplant, weshalb die Rohrfernleitungen mit dem Änderungsverfahren im Einklang stehen.</p>
Nummer	DN	Schutzstreifenbreite	Trasse												
FL033	250	13													
FL133	250	13													

31. PLEdoc GmbH
Postfach 120255,
45312 Essen

Schreiben vom 04.07.2023

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG022003000	250	18, 19, 20, 21, 22, 23, 24	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG079000000	800	254, 255, 256, 257, 258, 259	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG139002000	600	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	siehe Bestandsplan	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail teilen Sie uns mit, dass die Bezirksregierung Ihnen den Hinweis auf das Vorhandensein der Ferngasleitungen der OGE im Geltungsbereich gegeben hat. Unseren Recherchen zufolge ist eine Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch ausgeblieben.

In Ihrer E-Mail haben Sie des Weiteren die Links zum Abrufen der Planunterlagen aufgeführt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Planunterlagen zu den angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans verlaufen die eingangs aufgeführten

Es verlaufen Rohrfernleitungen der Open Grid Europe GmbH (Betreiber: PLEdoc

	<p>Ferngasleitungen in einem 8 bzw. 10 m breiten Schutzstreifen (4 bzw. 5 m beiderseits der Leitungsachse). Wir haben die Leitungsverläufe einschließlich deren Schutzstreifen in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.</p> <p>Für eine exakte Übernahme der Leitungsverläufe in die Plangrundlagen überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wie den Leitungseinträgen in den Entwürfen zu entnehmen ist, liegen die Ferngasleitungen überwiegend in den für Grünflächen vorgesehenen Flächen und queren bzw. liegen im Bereich der für öffentliche Straßenverkehrsflächen bestimmten Flächen. Im südlichen Bereich liegt ein Abschnitt der Leitung Nr. 79 innerhalb der für Gewerbeflächen vorgesehenen Flächen.</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung der Schutzstreifen mit Gebäuden gleich welcher Art oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Ferngasleitungen haben könnten, sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Die Baugrenzen sind entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitungen auszuschließen.</p>	<p>GmbH) durch den Änderungsbereich 3 des Flächennutzungsplanes. Analog zum wirk-samen Flächennutzungsplan werden die Lei-tungsverläufe nachrichtlich dargestellt sowie der entsprechende Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Änderungsbereich 3 ist die Darstellung einer Grünfläche geplant, weshalb die Rohrfernlei-tungen mit dem Änderungsverfahren im Ein-klang stehen.</p> <p>Die Planung wurde im parallel geführten Bebauungsplanverfahren 1/141 bereits ange-passt, sodass die Leitungen und Schutzstreifen außerhalb der überbaubaren Grund-stücksfläche liegen.</p>
--	--	--

		<p>Wir halten es außerdem für zweckmäßig für die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Ferngasleitungen Geh, Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen, um den besonderen Schutz der Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausweisung privater Verkehrswege und Stellplätze in den Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1 m auszulegen. Die Leitungseigentümerin behält es sich vor, für die Überfahrbereiche der Rohrleitung(en) eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen einzuholen, die als Ergebnis Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen ergeben kann. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung möglicher</p>	<p>Für die betroffenen Leitungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes Leitungsrechte festgesetzt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird auf Ebene des Bebauungsplanes ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen und um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Anlagen Planunterlagen Merkblatt zur Dokumentation Anweisung(en)</p>	
32.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein	<p><i>Schreiben vom 24.07.2023</i></p> <p>Wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p> <p>Die Produktenfernleitung des Bundes verläuft südlich des Plangebietes. Sollten sich Ihre Planungen auch auf diesen Bereich erweitern, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Durch das Vorhabengebiet verläuft die Anschlussleitung der Raffinerie an unser Pipelinesystem. Wir bitten Sie den Eigentümer der Anschlussleitung am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dargestellte Anschlussleitung der Shell an das Pipelinesystem der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) liegt nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Die Anschlussleitung wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>